

Zum sozialen Wesen der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum

Dozent Dr. WALTER GRIEBE,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, aber auch diejenigen gegen das persönliche und private Eigentum nehmen innerhalb der in der DDR festgestellten Gesamtkriminalität zahlenmäßig eine dominierende Rolle ein. Ihr Anteil beträgt etwa die Hälfte aller registrierten Straftaten, wobei 50 Prozent aller Eigentumsstraftaten gegen das sozialistische Eigentum gerichtet sind.¹

Die durch diese Straftaten angerichteten Schäden und die von ihnen ausgehenden destruktiven Auswirkungen sind beachtlich, zumal sie nicht selten die in unserer Volkswirtschaft erzielten ökonomischen Erfolge mindern. Die Bekämpfung dieser Delikte steht deshalb auch stets im Blickfeld der Strafverfolgungsorgane.² Die Entwicklung der Eigentumsstrafkriminalität in den letzten Jahren zeigt, wie kompliziert der Kampf gegen diese Deliktsart ist und welche großen Anstrengungen zur Überwindung ihrer Ursachen insgesamt erforderlich sind.

Wenn auf dem X. Parteitag der SED deutlich gemacht wurde, daß im Zentrum der Politik der SED auch künftig die zielstrebige Fortführung des Kurses zur konsequenten Verwirklichung der Hauptaufgabe steht³, so verlangt das notwendigerweise, die sozialistischen Eigentumsverhältnisse weiterzuentwickeln und sie vor allen gesellschaftsgefährlichen oder gesellschaftswidrigen Angriffen wirkungsvoll zu schützen. Um den gesellschaftswidrigen bzw. gesellschaftsgefährlichen Inhalt dieser Angriffe richtig zu erfassen, ist es erforderlich, ihr soziales Wesen und die Angriffsrichtung der konkret vorliegenden Straftat deutlich zu machen.

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Eigentumsstraftaten eine der sozialistischen Lebensweise zutiefst wesensfremde Erscheinung sind, mit der das in unserer Gesellschaft verfassungsmäßig festgelegte Recht und die Pflicht zur ehrlichen Arbeit negiert und das in der sozialistischen Gesellschaft geltende Verteilungsprinzip „jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ verletzt wird. Zugleich gehen von solchen Handlungen vielfältige destruktive Auswirkungen auf das Verhältnis zu den Mitmenschen sowie auf die Bewußtseinsentwicklung aus. Diese richtige und allgemeingültige Aussage bedarf jedoch der weitergehenden, vertiefenden Erörterung.

Aus der Erkenntnis der Klassiker des Marxismus-Leninismus, daß Eigentum stets ein gesellschaftliches Verhältnis ist, im Begriff des Eigentums sich das „Verhalten des Menschen zu seinen natürlichen Produktionsbedingungen als ihm gehörigen, als den seinen, als mit seinem eignen Dasein vorausgesetzten“ ausdrückt, folgt, daß sich Eigentumsstraftaten nicht gegen die betreffende „Sache“, sondern stets gegen ganz bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse und Beziehungen richten. Diese gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen sind entsprechend den in der DDR existierenden verschiedenen Eigentumsformen auch unterschiedlich ausgestaltet und werden vom Strafrecht der DDR in unterschiedlicher Weise erfaßt.⁶ Demzufolge sind diese jeweils spezifischen Inhalte richtig herauszuarbeiten und bei der Einschätzung und Bewertung der Eigentumsstraftat zum Ausdruck zu bringen.

Volkseigentum als gesamtgesellschaftliches Eigentum

Das Volkseigentum wird zwar einzelnen volkseigenen Kombinat, Betrieben, Organen, Einrichtungen usw. zur Verwaltung, Nutzung (einschließlich Mehrung) und Verfü-

gung übertragen, bleibt aber stets gesamtgesellschaftliches, staatliches Eigentum.⁶ Eine Aufgliederung in Eigentum bestimmter Einrichtungen, Betriebe oder Institutionen gibt es nicht. Das Volkseigentum ist unteilbar, und niemand hat das Recht, vom Staat „seinen Anteil“ zu fordern. Ein „subjektives Eigentumsrecht“ des einzelnen am Volkseigentum gibt es nicht.⁷

Die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion durch den sozialistischen Staat ist eine entscheidende Form der Machtausübung durch die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei. Ein Verzicht auf die staatliche Form des Eigentums würde unvermeidlich zu einem Verlust seines Inhalts als allgemeines Volkseigentum, zu einem Verlust einer wesentlichen Seite der Machtausübung der Arbeiterklasse und damit zu einer Gefährdung der Errungenschaften des Sozialismus führen.⁸ Den staatlichen Organen, Einrichtungen und Betrieben als den im Auftrag des sozialistischen Staates handelnden Rechtsträgern können daher im Rahmen des arbeitsteiligen Reproduktionsprozesses stets nur Teile des einheitlichen Volkseigentums zur Bewirtschaftung bzw. operativen Verwaltung übertragen werden.⁹

Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse bei Volkseigentum

Die volkseigenen Betriebe, Kombinate usw. üben im Auftrag des sozialistischen Staates und für ihn bestimmte Rechte aus und übernehmen entsprechende Pflichten bei der ökonomischen Verwendung der ihnen anvertrauten Teile des einheitlichen Volkseigentums. Diese Rechte und Eigentümerbefugnisse werden — ebenso wie beim persönlichen Eigentum — in Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse untergliedert. Sie machen in ihrer Gesamtheit den Inhalt des Eigentumsrechts aus.¹⁰

Diese Gesichtspunkte sind auch aus strafrechtlicher Sicht von besonderer Bedeutung, denn charakteristisch für Eigentumsdelikte ist, daß sie sich weder durch die Einzeltat noch in ihrer Gesamtheit gegen die sozialistischen Eigentumsverhältnisse als Ganzes richten. Sie greifen nicht die grundlegenden Produktionsverhältnisse an. Die Täter entwenden keine dem Volke gehörenden Fabriken oder Industrieanlagen. Die strafbaren Handlungen sind vielmehr auf die rechtswidrige Aneignung von Werkzeugen, Geld, Gebrauchsgüter aller Art, Schmuck usw. gerichtet. Die Entwendung derartiger zum sozialistischen Eigentum gehörender Sachen bedeutet zwar eine Beeinträchtigung des sozialistischen Eigentums in seinen Fonds bzw. der Vermögenssubstanz, greift aber nicht die Eigentumsverhältnisse als Klassenverhältnisse an.

Der Täter wirkt mit seiner Eigentumsstraftat störend auf die neuen Beziehungen der Menschen, die sich auf der Grundlage der sozialistischen Eigentums- und Lebensverhältnisse herausgebildet haben. Gleichzeitig ist zu beachten, daß durch Eigentumsstraftaten das sozialistische Eigentum nicht nur in seinem Bestand bzw. in den vorhandenen Fonds geschädigt, sondern zugleich in seiner planmäßigen Festigung und Mehrung sowie in anderen ökonomischen Zusammenhängen (wie dem Einsatz der ökonomischen Hebel Lohn, Prämie, Preis, Gewinn usw.) beeinträchtigt wird. Das wird besonders dann deutlich, wenn in sozialistischen Betrieben Gegenstände entwendet werden, die für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Produktions-